

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0003

15. Mai 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die Verpackung bestehend aus einem Umreifungsband aus Kunststoff (ca. 8000 mm x 20 mm), einer Schrumpffolie (ca. 4 m²) und einer Palette aus Holz (800 mm x 1200 mm x 144 mm) zur Beladung und Befüllung mit Kartons (ca. 61 cm x 61 cm x 6 cm) befüllt mit Tiles by Pecasa Project Bodenfliesen (60 cm x 60 cm) des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Der Karton aus Pappe (ca. 61 cm x 61 cm x 6 cm) zur Befüllung mit drei Tiles by Pecasa Projekt Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5% (60 cm x 60 cm) des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die Steinmetz-Bordüren GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 21. Januar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen übermittelt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, dass die von ihr verwendeten Kartons aus Pappe zur Befüllung mit Bodenfliesen nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig seien und die verwendeten Verpackungen dem Transportschutz der Fliesen dienen würden.

Mit Nachricht vom 17. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei. Sie hat die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren, insbesondere mitzuteilen,

welcher der im Antrag genannten Kartons Gegenstand der Entscheidung sein soll und sicherzustellen, dass für jede Verpackung, die beurteilt werden soll, alle erforderlichen Informationen und Abbildungen vorliegen.

Am 20. Februar 2020 hat die Antragstellerin die Entscheidung bezogen auf einen Karton aus Pappe mit den Maßen ca. 61 cm x 61 cm x 6 cm zur Befüllung mit Tiles by Pecasa Project Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5% beantragt und weitere Abbildungen sowie ein Produktdatenblatt übersandt. Des Weiteren hat die Antragstellerin eine Entscheidung bezogen auf eine Verpackung bestehend aus einem Umreifungsband aus Kunststoff einer Schrumpffolie und einer Palette aus Holz zur Beladung und Befüllung mit Kartons befüllt mit Tiles by Pecasa Project Bodenfliesen beantragt.

Mit Nachricht vom 26. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, weitere Informationen bezüglich der Verpackung bestehend aus einem Umreifungsband aus Kunststoff, einer Schrumpffolie und einer Palette aus Holz zu übermitteln. Die angeforderten Informationen hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle mit Nachricht vom 03. März 2020 übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten Verpackungen bestehend aus einem Umreifungsband aus Kunststoff (ca. 8000 mm x 20 mm), einer Schrumpffolie (ca. 4 m²) und einer Palette aus Holz (800 mm x 1200 mm x 144 mm) zur Beladung und Befüllung mit Kartons (ca. 61 cm x 61 cm x 6 cm) befüllt mit Tiles by Pecasa Project Bodenfliesen des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH („**Prüfgegenstand 1**“) sowie ein Karton aus Pappe (Maße ca. 61 cm x 61 cm x 6 cm) zur Befüllung mit Tiles by Pecasa Projekt Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5% (60 cm x 60 cm) des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH („**Prüfgegenstand 2**“).

Der Prüfgegenstand 1 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand 1 ist eine Transportverpackung, da er typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist und typischerweise im Handel verbleibt.

Der Prüfgegenstand 2 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände importiert und in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände 1 und 2 sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

a) Prüfungsgegenstand 1 (Verpackung bestehend aus Holzpalette, Umreifungsband und Schrumpffolie)

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit Kartons von Tiles by Pecasa Bodenfliesen („**Bodenfliesen**“) des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

b) Prüfgegenstand 2 (Pappkartons befüllt mit Bodenfliesen)

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit Bodenfliesen des Herstellers Steinmetz-Bordüren GmbH befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Prüfungsgegenstand 1 (Verpackung bestehend aus Holzpalette, Umreifungsband und Schrumpffolie)

Der Prüfgegenstand 1 ist keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, sondern eine Transportverpackung und fällt mehrheitlich im Handeln an. Der Prüfgegenstand 1 ist damit nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG bestimmt.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Umreifungsband und Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Der Prüfgegenstand 1 erleichtert die Handhabung und den Transport von Waren. Nach der Gesetzesbegründung erfasst Handhabung in diesem Zusammenhang insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Der Prüfgegenstand 1 beladen und befüllt mit Kartons von Bodenfliesen werden vom Lieferanten bei der Lieferung in der Regel wieder mitgenommen, fallen damit nicht beim Endverbraucher an, werden damit dem Endverbraucher auch nicht angeboten und sind daher Transportverpackungen.

Durch Handhabung und Transport im Prüfgegenstand 1 werden auch die direkte Berührung der Bodenfliesen sowie Transportschäden an diesen vermieden. Der Prüfgegenstand 1 umschließt die Kartons mit Bodenfliesen vollständig, so dass ein unmittelbarer Kontakt mit den Bodenfliesen verhindert wird. Zugleich sorgt das an die Größe der Bodenfliesen angepasste Format des Prüfgegenstandes 1 für einen sichereren Transport des zerbrechlichen Inhalts.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und einzelne Verpackungen an den Endverbraucher weitergegeben werden, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, dass die Verpackung (Holzpalette, Umreifungsband und Schrumpffolie) der Ware (Kartons befüllt mit Bodenfliesen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – nicht beim Endverbraucher anfällt und im Handel verbleibt.

b) Prüfgegenstand 2 (Pappkartons befüllt mit Bodenfliesen)

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den Bodenfliesen eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton) und Ware (Bodenfliesen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz („GVM“) zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand April 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand April 2020, Produktdatenblatt 08-020 (Baustoffe und Installation), Produktnummer 08-020-0260 (keramische Bodenfliesen) fallen Verpackungen von keramische Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5 % mehrheitlich in Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm sowie in Industrie und Großgewerbe an. Dort werden die Bodenfliesen überwiegend gebraucht, verbraucht oder verarbeitet und mehrheitlich nicht weiterveräußert. Dementsprechend werden Kartons gefüllt mit Bodenfliesen mit einem Wasseraufnahmevermögen bis einschließlich 0,5 % dem Endverbraucher als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton) und Ware (Bodenfliesen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

a) Prüfungsgegenstand 1 (Verpackung bestehend aus Holzpalette, Umreifungsband und Schrumpffolie)

Transportverpackungen wie der Prüfgegenstand 1 fallen bereits typischerweise nicht beim Endverbraucher und damit auch nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Kommt man hinsichtlich des Prüfgegenstandes 1 zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich im Handel verbleiben, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht sys-

tembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von Mengen von bestimmten Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 84). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

b) Prüfgegenstand 2 (Pappkartons befüllt mit Bodenfliesen)

Der Prüfgegenstand 2 fällt nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Gemäß dem entsprechend auf Bodenfliesen anwendbaren Produktblatt 08-020-0260 für keramische Bodenfliesen (Produktgruppe Baustoffe und Installation, Produktgruppennummer 08-020) definiert DIN EN 14411 die technischen Eigenschaften von Fliesen, darunter auch ihr Wasseraufnahmevermögen, d.h. wie viel der vorhandenen Masse als Wasser aufgenommen werden kann. Bodenfliesen mit einer Wasseraufnahme über 0,5 % fallen mehrheitlich in Haushalten (Selbstverlegung / Heimwerker) oder bei kleingewerblichen Anfallstellen an, insbesondere dem Bauausbaugewerbe, bei Verlegediensten oder sonstigen Handwerksbetrieben unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm. Verpackungen für Fliesen mit einer Wasseraufnahme über 0,5 % sind daher systembeteiligungspflichtig. Fliesen mit einer Wasseraufnahme bis einschließlich 0,5 % fallen mehrheitlich bei Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm sowie in Industrie und Großgewerbe an und sind somit nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1)



Prüfgegenstand 2)



TECHNISCHE EIGENSCHAFTEN TECHNICAL FEATURES		Norm UNI EN ISO UNI EN ISO Norm	Vorgeschriebener Wert Fixed Value	Durchschnittswert Mean value
	Abmessungen Sizes	10545/2	Länge – Length ± 0,6% Breite – Width ± 0,6% Stärke – Thickness ± 5,0% Kantengeradheit – Linearity ± 0,5% Rechtwinkligkeit – Wedging ± 0,5% Ebenflächigkeit – Warpage + 0,5%	konform konform konform konform konform konform
	Wasseraufnahme Water absorption	10545/3	E ≤ 0,5%	E ≤ 0,5%
	Biegefestigkeit Flexion resistance	10545/4	R ≥ 35 N/mm ²	R ≥ 35 N/mm ²
	Temperaturwechselbeständigkeit Thermal shock resistance	10545/9	Gefordert Required	Widerstandsfähig Resistant
	Frostwiderstandsfähigkeit Frost resistance	10545/12	Gefordert Required	Widerstandsfähig Resistant
	Chemikalienfestigkeit Chemical resistance	10545/13	Gefordert Required	Widerstandsfähig Resistant
	Fleckenbeständigkeit Stain resistance	10545/14	Gefordert Required	Widerstandsfähig Resistant
	Rutschhemmung Slip resistance	DIN 51130 DIN 51097	Nach Anforderung If needed	R 10 A+B
	Stärke Thickness	10,5 mm		

VERPACKUNGSEINHEIT PROJECT PACKING						
	Karton Pieces	QM Sq. Mt	KG kg	Karton Pieces	QM Sq. Mt	KG kg
30 x 60 cm	5	0,881	19,6	40	35,24	782
60 x 60 cm	3	1,062	23,6	40	42,48	943
60 x 120 cm	2	1,412	33,4	36	50,83	1204
7,2 x 30 cm	44	0,938	20,8	44	41,27	916
Mosaik 5 x 5 cm / 30 x 30 cm	6	0,54	10,9	–	–	–
Stufe 30 x 60 cm	5	0,881	19,6	–	–	–
Sockel 5,5 x 60 cm	14	–	9,3	–	–	–

VERPACKUNGSEINHEIT CEMENTINE PACKING						
	Karton Pieces	QM Sq. Mt	KG kg	Karton Pieces	QM Sq. Mt	KG kg
20 x 20 cm	16	0,62	12,8	72	44,64	921

Die in dieser Druckausgabe enthaltenen Informationen (Gewicht, Farbe, Abmessungen usw.) sind so exakt wie möglich, aber nicht gesetzlich verbindlich.
Die Farben können aufgrund des Druckvorgangs verfälscht sein.